

Gesellschaftsvertrag

CaritasSeniorenendienste Rhein-Kreis Neuss GmbH

21.09.2022

Präambel

Die Tätigkeit der Gesellschaft erfolgt aus dem Selbstverständnis und der Zielbestimmung der Caritas als eine Lebens- und Wesensäußerung der katholischen Kirche. Die Gesellschaft soll in Ausübung christlicher Nächstenliebe alten, kranken und behinderten Menschen umfassend dienen. Alle in der Dienstgemeinschaft des Trägers tätigen Mitarbeiter erfüllen gemeinsam das kirchlich aufgetragene Werk: Dienste der christlichen Nächstenliebe im Geiste des Evangeliums.

§ 1

Firma

Die Firma der Gesellschaft lautet

„CaritasSeniorenendienste Rhein-Kreis Neuss GmbH“

§ 2

Sitz, Geschäftsjahr und Dauer der Gesellschaft

- (1) Der Sitz der Gesellschaft ist Grevenbroich.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

§ 3

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Altenheimen und sonstigen Diensten zur Beratung, Pflege und Unterbringung älterer,

hilfsbedürftiger, kranker und behinderter Menschen. Der Gesellschaftszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Betrieb von offenen, ambulanten, teilstationären und stationären Einrichtungen der Altenhilfe sowie durch die Durchführung betrieblicher Ausbildungen.

- (2) Die Gesellschaft verwirklicht ihren Satzungszweck auch durch das planmäßige Zusammenwirken i. S. d. § 57 Abs. 3 AO mit weiteren steuerbegünstigten Körperschaften, welche die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 AO erfüllen, vornehmlich mit den zum Unternehmensverbund gehörenden Gesellschaften sowie der CaritasStiftung Rhein-Kreis Neuss. Die erbrachten Leistungen umfassen insbesondere Verwaltungs- und Serviceleistungen, Vermietungs- und Verpachtungsleistungen, Warenlieferungen und Personalüberlassungen. Die empfangenen Leistungen umfassen insbesondere Verwaltungs- und Serviceleistungen, Vermietungs- und Verpachtungsleistungen, Warenlieferungen und Personalüberlassungen. Darüber hinaus kann die Gesellschaft den Satzungszweck auch durch das Erbringen sowie Empfangen weiterer Lieferungen und Leistungen im Rahmen des planmäßigen Zusammenwirkens mit anderen nach §§ 51 bis 68 AO steuerbegünstigten Körperschaften verwirklichen.
- (3) Die Gesellschaft kann ihre steuerbegünstigten Zwecke auch durch Zuwendung von Mitteln zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts verfolgen.
- (4) Die Gesellschaft kann alle Verpflichtungen eingehen, die zur Erreichung oder Förderung des Gesellschaftszweckes dienlich sind.

§ 4

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Altenhilfe, die Förderung des Wohlfahrtswesens, die Förderung der Volks- und Berufsbildung sowie die selbstlose Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 AO.
- (2) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie

eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (3) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für in diesem Vertrag aufgeführte Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Dies gilt nicht, sofern es sich bei den Gesellschaftern um steuerbegünstigte Körperschaften nach der AO bzw. um juristische Personen des öffentlichen Rechts handelt.
- (4) Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Dies gilt nicht, sofern es sich bei den Gesellschaftern um steuerbegünstigte Körperschaften nach der AO bzw. um juristische Personen des öffentlichen Rechts handelt.
- (5) Die Gesellschaft darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 5

Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 50.000,00 € (in Worten: fünfzigtausend Euro).
- (2) Die Stammeinlagen sind in voller Höhe erbracht.

§ 6

Veräußerung und Belastung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Abtretung oder Übertragung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen ist nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung zulässig. Der Beschluss ist einstimmig zu fassen. Gesellschafter können nur juristische Personen sein, die vom Erzbischof von Köln als kirchliche Vereinigung im Sinne des Codex Juris Canonici anerkannt wurden.
- (2) Die Geschäftsanteile dürfen nicht verpfändet oder in sonstiger Weise mit Rechten Dritter belastet werden.
- (3) Die Geschäftsanteile können von der Gesellschaft dann eingezogen

werden, wenn die Zwangsvollstreckung in den Geschäftsanteil eines Gesellschafters betrieben oder über das Vermögen eines Insolvenzverfahren eröffnet wird.

- (4) Über die Einziehung von Geschäftsanteilen beschließt die Gesellschafterversammlung. Die betroffenen Gesellschafter oder ihre Vertreter sind nicht stimmberechtigt. Im Falle des Einzuges des Geschäftsanteils erhält der betroffene Gesellschafter nur den Nennwert seiner Stammeinlage erstattet.

§ 7

Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Gesellschafterversammlung (§§ 8-10),
- b) der Aufsichtsrat (§§ 11-13),
- c) die Geschäftsführung (§ 14).

§ 8

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist zuständig für alle ihr durch das Gesetz und diesen Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben.
- (2) Die Gesellschafterversammlung hat insbesondere zu beschließen über:
 - a) den Erwerb, die Veräußerung und die Teilung von Geschäftsanteilen der Gesellschaft, den Beitritt weiterer Gesellschafter, die Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals,
 - b) Änderungen des Gesellschaftsvertrages,
 - c) die Auflösung der Gesellschaft,
 - d) die Einziehung von Geschäftsanteilen,
 - e) Vertretung der Gesellschaft gegenüber Aufsichtsratsmitgliedern.

§ 9

Einberufung der Gesellschafterversammlung

- (1) Eine Gesellschafterversammlung ist spätestens im dritten Quartal eines jeden Jahres einzuberufen.
- (2) Gesellschafterversammlungen sind im Übrigen einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint und die Geschäftsführung oder drei Mitglieder des Aufsichtsrates es verlangen.
- (3) Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführung und im Falle ihrer Verhinderung durch den Aufsichtsratsvorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.
- (4) Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben das Recht, an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung teilzunehmen.
- (5) Gesellschafterversammlungen können auch in digitaler Form (z. B. als Video- oder Webkonferenzen oder als Hybridsitzung) oder auf anderem elektronischem Wege stattfinden. Ein solches Verfahren ist nicht zulässig, wenn sich *ein Gesellschafter bzw. dessen Vertreter* binnen einer Frist von *drei Tagen* nach Versand der Einladung gegen ein solches Verfahren ausspricht. Für die Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung sowie für die Protokollierung gelten die vorstehenden Absätze sowie die Regelungen in § 10 sinngemäß.

§ 10

Verfahren in der Gesellschafterversammlung

- (1) Der Aufsichtsratsvorsitzende oder sein Stellvertreter führt den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung.
- (2) Werden Gesellschafter durch Bevollmächtigte vertreten, so bedarf die Bevollmächtigung der Schriftform.
- (3) Die Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse auch ohne Einhaltung der Form- und Fristvorschriften fassen, wenn alle Mitglieder der Gesellschafterversammlung anwesend sind und kein Mitglied widerspricht.
- (4) Je volle 100,00 € eines Geschäftsanteils gewahren eine Stimme.
- (5) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher

Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst, sofern nicht das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmen.

- (6) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung hiernach als nicht beschlussfähig, so ist binnen einer Frist von einer Woche eine zweite Versammlung mit gleicher Tagesordnung und einer Einberufungsfrist, die auf sieben Tage verkürzt werden kann, einzuberufen. Die Gesellschafterversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig; hierauf ist in der wiederholten Einberufung hinzuweisen.
- (7) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können außer in Gesellschafterversammlungen ausnahmsweise auch per Brief, Fax oder E-Mail oder in jeder anderen datenrechtlich zulässigen digitalen Telekommunikationsform gefasst werden („Umlaufverfahren“). Ein solches Verfahren ist nicht zulässig, wenn sich *ein Gesellschafter bzw. dessen Vertreter* binnen einer Frist von *drei Tagen* nach Versand der Beschlussvorlage gegen dieses Verfahren ausspricht. Das Ergebnis der Abstimmung ist jedem Gesellschafter unverzüglich zur Kenntnis zu bringen, auf der nächsten Gesellschafterversammlung nochmals bekannt zu geben und in die Niederschrift dieser Gesellschafterversammlung aufzunehmen.
- (8) Der Beschluss zur Auflösung der Gesellschaft kann weder im Umlaufverfahren noch auf elektronischem Wege bzw. in einer Video- oder Webkonferenz oder in einer Hybridsitzung gefasst werden.

§ 11

Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus den Mitgliedern des Caritasrates des Caritasverbandes Rhein-Kreis Neuss e. V. nach § 13 der Satzung des Caritasverbandes Rhein-Kreis Neuss e. V.
- (2) Die Mitglieder der Geschäftsführung nehmen beratend an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, es sei denn, der Aufsichtsrat bestimmt hinsichtlich der Teilnahme im Einzelfall etwas anderes.
- (3) Der Aufsichtsrat kann weitere Personen als beratende Mitglieder jederzeit berufen und abberufen und Ausschüsse bilden, die für die

Behandlung und Vorbereitung der Beschlussfassung bestimmter Einzelfragen zuständig sind.

- (4) Für die Tätigkeit des Aufsichtsrates gilt die Geschäftsordnung des Caritasrates des Caritasverbandes Rhein-Kreis Neuss e. V.
- (5) Auf den Aufsichtsrat finden die Vorschriften des Aktiengesetzes gemäß § 52 Abs. 1 GmbH-Gesetz keine Anwendung.
- (6) Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie können Ersatz für ihre angefallenen Aufwendungen erhalten.

§ 12

Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Dem Aufsichtsrat obliegt es
 - a) die Geschäftsführung der Gesellschaft zu beraten und zu überwachen; dabei hat er insbesondere von seinem Recht auf Berichterstattung durch die jeweilige Geschäftsführung und von seinem Prüfungsrecht nach pflichtgemäßem Ermessen Gebrauch zu machen und darauf hinzuwirken, dass festgestellte Mängel beseitigt werden,
 - b) eine fruchtbare Zusammenarbeit der Gesellschaft und des Caritasverbandes Rhein Kreis Neuss e. V. sowie seinen Mitgliedern und Untergliederungen zu fordern,
 - c) Hinweise und Anregungen für die Tätigkeit aufzugreifen und zu geben,
 - d) Aufgeschlossenheit und persönliches Engagement für die Arbeit der Caritas zu wecken.
- (2) Der Aufsichtsrat ist darüber hinaus zuständig für:
 - a) Erteilung der Befugnisse im Sinne von § 14 Abs. 2 nach Vorschlag durch die Geschäftsführung,
 - b) Geltendmachung von Ersatzansprüchen, die der Gesellschaft gegen Mitglieder der Geschäftsführung zustehen, sowie die Vertretung der Gesellschaft in Prozessen gegen diese,
 - c) Zustimmung zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften nach der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.

- (3) Weiterhin hat der Aufsichtsrat das Recht und die Pflicht
- a) die Geschäftsführung zu unterstützen und die ordnungsgemäße Erfüllung aller Aufgaben der Geschäftsführung zu überwachen, insbesondere hinsichtlich des Funktionierens des Risikofrüherkennungs- und -überwachungssystems;
 - b) strategische Ziele der Gesellschaft festzulegen, ökonomische Rahmendaten zu verabschieden sowie geschäftspolitische Grundsatzentscheidungen der Geschäftsführung zu initiieren bzw. über geschäftspolitische Grundsätze zu entscheiden;
 - c) über die Bestellung des externen Wirtschaftsprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichtes sowie über die Durchführung von weiteren Prüfungshandlungen zu entscheiden;
 - d) aus seinen Mitgliedern einen Prüfungsausschuss zu bilden, der ihn in wirtschaftlichen Fragen berät und unterstützt und der sich mit Fragen der Rechnungslegung, der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes, der Prüfung des Risikofrüherkennungs- und Überwachungssystems, der erforderlichen Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, vereidigten Buchprüfers bzw. Steuerberaters, der Erteilung des Prüfauftrages an den Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer bzw. Steuerberater sowie mit der Bestimmung der Prüfschwerpunkte befasst und diesbezügliche Entscheidungen des Aufsichtsrates vorbereitet;
 - e) den Tätigkeitsbericht der Geschäftsführung entgegenzunehmen und zu beraten;
 - f) den Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes entgegenzunehmen und das Ergebnis des Jahresabschlusses und des Lageberichtes zu prüfen, festzustellen und darüber zu beschließen;
 - g) die Geschäftsführung zu entlasten;
 - h) über die Erteilung von Prokuren zu entscheiden;
 - i) den Wirtschaftsplan zu beschließen, der den Erfolgs-, Investitions- und Stellenplan zu umfassen hat;
 - j) sofern im Wirtschaftsplan nicht vorgesehen über Erwerb, Veräußerung oder Belastung sowie Aufgabe von Grundstücken,

grundstücksgleichen Rechten oder Rechten an Grundstücken zu entscheiden, sofern im Einzelfall der Betrag von 250.000,00 € überschritten wird;

- k) sofern im Wirtschaftsplan nicht vorgesehen über Aufnahme und Vergabe von Krediten zu entscheiden, sofern im Einzelfall der Betrag von 250.000,00 € überschritten wird;
- l) sofern im Wirtschaftsplan nicht vorgesehen über die Übernahme von Bürgschaften zu entscheiden, sofern im Einzelfall der Betrag von 50.000,00 € überschritten wird;
- m) sofern im Wirtschaftsplan nicht vorgesehen über Planung und Durchführung von Bauvorhaben sowie Vornahme von Investitionen zu entscheiden, sofern im Einzelfall der Betrag von 250.000,00 € überschritten wird;
- n) einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und deren Änderungen gemäß § 14 Abs. 4 zuzustimmen;
- o) die Mitglieder der Geschäftsführung gemäß § 14 Abs. 1 zu bestellen und abzurufen;
- p) über Abschluss und Beendigung des Dienstvertrages sowie die Höhe der Vergütung der Mitglieder der Geschäftsführung zu entscheiden. Die Entscheidung über die Höhe der Vergütung bedarf es der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vorstandes des Diözesan-Caritasverbandes;
- q) über die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten von grundsätzlicher Bedeutung oder mit erheblichen finanziellen Risiken oder mit einem Streitwert über 100.000,00 € zu entscheiden;
- r) über die Übernahme, Änderung oder Einstellung wesentlicher caritativer Arbeitsfelder, Geschäftsbereiche, Dienste oder Einrichtungen zu entscheiden;
- s) über die Gründung, den Erwerb, die Übernahme oder die Veräußerung anderer Rechtsträger bzw. Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit oder den Erwerb einer wesentlichen Beteiligung an diesen und deren Aufgabe, über die Ausgründung oder Fremdvergabe von Einrichtungen bzw. Diensten, über die Übernahme der Betriebsführung oder Trägerschaft von caritativen Einrichtungen und Diensten mit eigener Rechtspersönlichkeit sowie die Gründung bzw. Liquidation von Tochtergesellschaften

zu entscheiden;

Für die Vertretung der Entscheidungen des Aufsichtsrates gegen- über der Geschäftsführung ist der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter zuständig.

§ 13

Sitzungen des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat wird von seinem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem stellvertretenden Vorsitzenden nach Bedarf einberufen, jedoch mindestens sechsmal im Jahr. Auf schriftlichen Antrag eines Drittels seiner Mitglieder ist er einzuberufen. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Übersendung aller zur Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Unterlagen (z. B. geprüfter Jahresabschluss, Wirtschaftsplan). In Eilfällen kann auf Einhaltung der Einberufungsfrist verzichtet werden, wenn alle Mitglieder des Aufsichtsrates zustimmen.
- (2) Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle seines Stellvertreters den Ausschlag. In Eilfällen können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Aufsichtsrates zustimmen.
- (4) Sitzungen des Aufsichtsrats können auch in digitaler Form (z. B. als Video- oder Webkonferenzen oder Hybridsitzungen) oder auf anderem elektronischen Wege stattfinden. Ein solches Verfahren ist nicht zulässig, wenn mindestens *zwei* Aufsichtsratsmitglieder binnen einer Frist von *vier Tagen* nach Versand der Einladung einem solchen Verfahren widersprechen. Für die Einberufung, Beschlussfähigkeit und die Beschlussfassung sowie die Protokollierung gelten die vor- und nachstehenden Regelungen im Übrigen sinngemäß.
- (5) Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen den

Aufsichtsrat zu einer zweiten Sitzung mit der gleichen Tagesordnung erneut einzuberufen. In dieser Sitzung ist der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- (6) Im schriftlichen Umlaufverfahren gefasste Beschlüsse sind in der nächsten Sitzung des Aufsichtsrates bekannt zu geben und in die Niederschrift aufzunehmen.
- (7) Der Vorstand des Diözesan--Caritasverbandes ist zu den Sitzungen des Aufsichtsrates als Gast unter Angabe der Tagesordnung und Übersendung der dem Aufsichtsrat vorgelegten Unterlagen rechtzeitig einzuladen. Dieser kann einen von ihm Beauftragten entsenden.
- (8) Über die Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist.

§ 14

Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Die Geschäftsführung vertritt die Gesellschaft. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft alleine. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen gemeinsam vertreten.
- (2) Durch den Beschluss des Aufsichtsrates kann jedem Geschäftsführer Einzelvertretungsmacht erteilt werden. Jeder Geschäftsführer kann durch Beschluss des Aufsichtsrates für ein konkretes, einzelnes Rechtsgeschäft von den Beschränkungen des § 181 BGB partiell befreit werden. Jeder Geschäftsführer kann zudem durch Beschluss des Aufsichtsrates von den Beschränkungen des § 181 BGB partiell befreit werden für Rechtsgeschäfte der Gesellschaft mit anderen als gemeinnützig, mildtätig oder kirchlich anerkannten Institutionen.
- (3) Die Geschäftsführung ist für die Führung des laufenden Geschäftsbetriebes der Gesellschaft verantwortlich. Sie hat sich am Zweck der Gesellschaft, der Zielsetzung und Aufgabenstellung ihrer

Einrichtungen unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften zu orientieren. Die Geschäftsführung hat die Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit der Gesellschaft und ihrer Einrichtungen zu besorgen.

Die Geschäftsführung ist an die Beschlüsse des Aufsichtsrates gebunden.

- (4) Zur Regelung der Tätigkeit der Geschäftsführung erlässt der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung.

§ 15

Jahresabschluss

- (1) Die Geschäftsführung hat innerhalb der gesetzlichen Frist den Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr aufzustellen.
- (2) Die Buchführung und der Lagebericht sind durch einen Wirtschaftsprüfer zu prüfen. Nach Eingang des Prüfungsberichtes hat die Geschäftsführung ihn unverzüglich dem Aufsichtsrat zuzuleiten und zur Beratung sowie Feststellung vorzulegen.
- (3) Ein Exemplar des festgestellten Jahresabschlusses und des Prüfungsberichtes ist über den Diözesan-Caritasverband für das Erzbistum Köln e. V. dem Erzbischöflichen Generalvikariat in Köln unverzüglich zu übersenden.

§ 16

Kirchliche Bindung und Aufsicht

- (1) Die Gesellschaft unterliegt den Bestimmungen des Kirchenrechtes über kirchliche Vereinigungen.
- (2) Die Gesellschaft ist korporatives Mitglied des Diözesan-Caritasverbandes für das Erzbistum Köln e. V.
- (3) Die Gesellschaft erkennt die vom Erzbischof von Köln erlassene "Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse" in der Fassung vom 27.04.2015 (Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 01.07.2015, Seite 146 ff.), das Mitarbeitervertretungsrecht für die Erzdiözese Köln in der Fassung vom 10.01.2018 (Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 01.02.2018, Seite 48

ff.), die Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (Präventionsordnung, PräVO) in der Fassung vom 29.03.2022 (Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 01.05.2022, Seite 92 ff.) sowie das Gesetz über den kirchlichen Datenschutz (KDG) und die dazu ergangenen Regelungen und Ausführungsbestimmungen in der jeweils geltenden Fassung an und wird diese anwenden.

Die Gesellschaft erkennt die Leitlinien des deutschen Caritasverbandes (DCV) für den Umgang mit sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen durch Beschäftigte in den Diensten und Einrichtungen seiner Gliederungen und Mitgliedsorganisationen in der jeweils geltenden Fassung als verbindlich an und wird diese anwenden.

Das Gleiche gilt, wenn die vorgenannten Bestimmungen durch andere Regelungen ersetzt werden.

- (4) Der Wirtschaftsplan, bestehend aus Erfolgs-, Investitions- und Stellenplan, bedarf der über den Diözesan-Caritasverband für das Erzbistum Köln e. V. einzuholenden Genehmigung des Erzbischofs.
- (5) Die Gesellschaft lässt sich gemäß § 15 von einem Wirtschaftsprüfer prüfen und übersendet dem Erzbischof und dem Diözesan-Caritasverband jeweils eine Ausfertigung des geprüften Jahresabschlusses und Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers.
- (6) Sowohl der Erzbischof als auch der Diözesan-Caritasverband für das Erzbistum Köln e. V. haben jederzeit das Recht, Einsicht in die Unterlagen des Verbandes zu nehmen, die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel nachzuprüfen und weitere Auskünfte zu verlangen.
- (7) Vor Abschluss folgender Rechtsgeschäfte ist über den Diözesan-Caritasverband für das Erzbistum Köln e. V. die schriftliche Zustimmung des Erzbischofs einzuholen:
 - a) der Erwerb, die Belastung, die Veräußerung und die Aufgabe von Eigentum sowie die Änderung, die Veräußerung und Aufgabe von Rechten an Grundstücken, soweit der Wert des einzelnen Rechtsgeschäftes den Betrag von 200.000,00 € übersteigt;
 - b) die Aufnahme und Hingabe von Darlehen in Höhe von mehr als 100.000,00 € soweit die Darlehensaufnahme und -hingabe nicht

bereits als Teil des nach Abs. 1 zur Prüfung vorgelegten Wirtschaftsplanes genehmigt worden ist und im Wirtschaftsplan hierauf ausdrücklich hingewiesen wurde, mit Ausnahme der Aufnahme von Kontokorrentkrediten bis zu einem Betrag von insgesamt 1,4 Mio. €, sofern diese eine Laufzeit von einem Jahr nicht überschreiten;

- c) die Übernahme sonstiger Schuldverpflichtungen in Höhe von mehr als 100.000,00 €, soweit die Übernahme nicht bereits als Teil des nach Abs. 1 zur Prüfung vorgelegten Wirtschaftsplanes genehmigt worden ist und im Wirtschaftsplan hierauf ausdrücklich hingewiesen wurde. Dieser Genehmigungsvorbehalt bezieht sich nicht auf den Abschluss von Dienst-, Arbeits- und Gestellungsverträgen. Bei Miet-, Pacht-, Leasing- und Leihverträgen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr ist für die Wertgrenzen das Nutzungsentgelt für ein Jahr maßgebend;
- d) die Übernahme von Bürgschaften, wenn die Bürgschaftssumme im Einzelfalle mehr als 20.000,00 € beträgt;
- e) die Planung und der Abschluss von Verträgen über die Durchführung von Baumaßnahmen, wenn das Gesamtentgelt einen Betrag von 200.000,00 € übersteigt; ausgenommen sind reine Instandhaltungsmaßnahmen, wenn hierfür Mittel im Wirtschaftsplan vorgesehen sind;
- f) der Abschluss von Verträgen, die eine entgeltliche Geschäftsbesorgung (§ 675 BGB) zum Gegenstand haben, wenn hierfür keine Mittel im Wirtschaftsplan vorgesehen sind und das Entgelt einen Betrag von 50.000,00 € übersteigt;
- g) Änderungen des Gesellschaftsvertrages, Verfügungen über einen Geschäftsanteil im Ganzen oder Teile eines Geschäftsanteils, Begründung von Beteiligungen jeder Art oder Verfügung über eine derartige Beteiligung sowie Auflösung der Gesellschaft;
- h) Rechtsgeschäfte mit Mitgliedern des Gesellschafters sowie mit Mitgliedern des Aufsichtsrates mit Ausnahme von Verträgen über interne Dienstleistungen, es sei denn, dass das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht.

- (8) Auf die Berechnung der Wertgrenzen in diesem Gesellschaftsvertrag finden die §§ 3 und 6-9 der Zivilprozessordnung entsprechende Anwendung. Die Wertgrenzen von 200.000,00 € unterliegen einer eventuellen Fortschreibung auf Grundlage der im Amtsblatt vom 29. Dezember 1995 Nr. 316/4 genannten Werte.
- (9) Die Annahme von Schenkungen unter Lebenden oder von Todes wegen ohne Auflage bedürfen nicht der schriftlichen Zustimmung des Erzbischofs.
- (10) Der Diözesan-Caritasverband gibt im Zustimmungsverfahren eine Stellungnahme an das Erzbischöfliche Generalvikariat ab.
- (11) Die Gesellschaft unterliegt der Prüfung durch den Erzbischof von Köln nach Maßgabe der Revisionsordnung für das Erzbistum Köln vom 2. November 1992 in der Fassung vom 24. November 2003 (Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 15. Dezember 2003, Nr. 328) in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- (12) Der Abschluss, die Veränderung und Beendigung des Dienstvertrages mit den Geschäftsführern bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vorstandes des Diözesan-Caritasverbandes.

§ 17

Schweigepflicht

Die Mitglieder der Gesellschafterversammlung, des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung haben über alle Angaben und Tatsachen der Gesellschaft, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für die Gesellschaft bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren, soweit sie diese nicht im Rahmen pflichtgemäßer Ausübung ihrer Tätigkeit offenbaren müssen. Die Schweigepflicht dauert auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit für die Gesellschaft fort.

§ 18

Niederschrift und Bekanntmachung

- (1) Über die von der Gesellschafterversammlung und vom Aufsichtsrat gefassten Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen und vom Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Niederschriften sind den jeweiligen Mitgliedern zu übersenden.

- (2) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger (www.ebundesanzeiger.de).

§ 19

Auflösung der Gesellschaft

- (1) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch die Geschäftsführung, soweit der Aufsichtsrat nichts anderes beschließt.
- (2) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft nach Ablösung sämtlicher Verpflichtungen an den Caritasverband Rhein-Kreis Neuss e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 20

Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine andere vereinbart werden, die unter Berücksichtigung des im Übrigen unveränderten Vertragsinhaltes der ursprünglich beabsichtigten Regelung in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt.
- (2) Die Gesellschafter sind verpflichtet, am Zustandekommen einer solchen Ersatzbestimmung mitzuwirken. Dasselbe soll dann gelten, wenn bei der Durchführung des Gesellschaftsvertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.
- (3) Sofern eine Bestimmung verschieden ausgelegt werden kann, ist sie so auszulegen, wie sie mit dem Gesetz und dem Inhalt dieses Vertrages am ehesten in Einklang gebracht werden kann.